

Anfrage NEOS – eingelangt: 30.1.2015 – Zahl: 29.01.041

Anfrage der Abgeordneten Mag. Martina Pointner, NEOS

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 30.1.2015

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Versteckte Haftungen des Landes Vorarlberg – was ist los im „Vorzeige-
Ländle“?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Laut Berichten auf DiePresse.com bzw. in der Tageszeitung „Die Presse“ (ET 29.1. bzw. 30.1.2015), die sich auf einen Rohbericht des Rechnungshofs beziehen, hatten die Länder im Prüfungsjahr 2012 rund 70,4 Mrd. Euro an Haftungen.

Die Haftungsobergrenze sei aber bei weniger als der Hälfte gelegen, d.h. kumuliert bei lediglich 30,6 Milliarden Euro. Durch „Kleinrechnen“ mittels so genannter Risikogewichtung oder Weglassen würden die Länder aber ohnehin nur 19,4 Milliarden Euro als stabilitätspaktrelevant ausweisen, womit offiziell keine Verletzung der Haftungsobergrenze vorläge. „Sie (die Länder) haben schlicht auf etwa 50 Milliarden Euro ‚vergessen‘“, so die „Presse“ wörtlich.

Auch das Land Vorarlberg wird in diesem Zusammenhang scharf kritisiert, da auch das „westliche Musterland“ offenbar 5,34 Milliarden Euro einfach „vergessen“ hatte und seine Haftungen um 1847 Prozent (!) über der Haftungsobergrenze lagen.

Journalist Josef Urschitz formuliert es in seinem Leitartikel („Die Presse“, Printausgabe vom 30.1.2015) so: „Nur Oberösterreich und Tirol bilanzieren ihre Haftungen halbwegs seriös. Alle anderen tricksen, täuschen und verstecken, was das Zeug hält.“

Aus diesem Grund erlaube ich mir folgende

Anfrage

1. Stimmt es, dass die eigentlichen Haftungen (d.h. die offiziell angeführten Haftungen plus die „vergessenen“ Haftungen) des Landes Vorarlberg im Jahr

2012 um 1847 Prozent oder 5,34 Milliarden Euro über der Haftungsobergrenze lagen?

2. Wenn ja, was waren/sind das für Haftungen, die da einfach „vergessen“ wurden (Art der Haftung, Höhe und Laufzeit)?
3. Wurden Haftungen per Risikogewichtung kleingerechnet? Wenn ja, welche und um wie viel?
4. Wie sieht die aktuelle Situation aus?
 - a. Wie hoch sind derzeit die kumulierten Haftungen des Landes Vorarlberg inkl. der Haftungen, die bislang „vergessen“ wurden?
 - b. Wie setzt sich diese „ungeschönte“ kumulierte Haftung im Detail zusammen (Für wen wird gehaftet, in welcher Höhe und mit welcher Laufzeit? – Bitte um detaillierte Auflistung)?
5. Wird das Land Vorarlberg in Zukunft (neue) Haftungen übernehmen und wenn ja, Haftungen welcher Art?
6. Sollen Haftungen (auch) in Zukunft per Risikogewichtung kleingerechnet werden?
7. Ist geplant, den Umgang mit Haftungen transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten, so dass der Eindruck von Täuschung und Trickserei nicht mehr entstehen kann? Wenn ja, was wird konkret unternommen?
8. Strebt das Land an, die Haftungen in „erlaubte Höhen“, d.h. max. auf die Haftungsobergrenze zu reduzieren (so es zwischenzeitlich noch nicht passiert ist) – freilich ohne dass Haftungen „kleingerechnet“, „versteckt“, „vergessen“ etc. werden?

Für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage bedanke ich mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Mag. Martina Pointner

Bregenz, am 16. Februar 2015

Frau
LAbg. Mag. Martina Pointner
NEOS
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Betrifft: Versteckte Haftungen des Landes Vorarlberg – was ist los im „Vorzeige-Ländle“?
Anfrage vom 30.01.2015, Zl. 29.01.041

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Vorab ist festzuhalten, dass bei den von Ihnen genannten Medienberichten Schlüsse aus einem vertraulich zu behandelnden Rohbericht des Rechnungshofes gezogen werden, in den die Stellungnahmen der geprüften Länder – auch jene Vorarlbergs – noch nicht eingearbeitet wurden. Vor der Medienberichterstattung wurde mit den zuständigen Stellen im Amt der Landesregierung diesbezüglich kein Kontakt aufgenommen. Auf dieser Basis kann jede Berichterstattung nur einseitig und nicht objektiv sein. Im vorliegenden Fall wurde, was das Land Vorarlberg betrifft, inhaltlich auch nicht sorgfältig recherchiert. Aussagen, die auf dieser Basis getätigt wurden, ungefiltert und unreflektiert zu übernehmen, erscheint deshalb nicht seriös.

1. Stimmt es, dass die eigentlichen Haftungen (d.h. die offiziell angeführten Haftungen plus die „vergessenen“ Haftungen) des Landes Vorarlberg im Jahr 2012 um 1847 Prozent oder 5,34 Milliarden Euro über der Haftungsobergrenze lagen?

- 2. Wenn ja, was waren/sind das für Haftungen, die da einfach „vergessen“ wurden (Art der Haftung, Höhe und Laufzeit)?**
- 3. Wurden Haftungen per Risikogewichtung kleingerechnet? Wenn ja, welche und um wie viel?**

Die Begrenzung von Haftungsübernahmen ist in Vorarlberg im Jahr 2012 durch die gesetzgebende Körperschaft mittels einstimmig gefasstem Landtagsbeschluss erfolgt (Landtagsbeschluss über Haftungen des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 50/2012; siehe Beilage).

Das Land Vorarlberg hat weder Haftungen „inoffiziell angeführt“ noch „vergessen“. Sämtliche Haftungen, die das Land übernommen hat, sind im Rechnungsabschluss des Landes vollständig und genauestens entsprechend dem oben erwähnten Landtagsbeschluss aufgelistet. Im Rechnungsabschluss 2013 beispielweise findet sich diese Auflistung im „Nachweis über den Stand der Haftungen und Bürgschaften des Landes Vorarlberg“ auf den Seiten 279 und 280. Mit dieser Auflistung ist vollständige Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet, ein Blick in den Rechnungsabschluss hätte somit genügt, um festzustellen, dass nichts vergessen wurde.

Die Obergrenzenregelung laut Landtagsbeschluss setzt bei den Einnahmen des Landes an. Je geringer die Einnahmen, desto niedriger ist die Obergrenze. Maximal dürfen Haftungen in Ausmaß von 50 % der Einnahmen übernommen werden.

Zur Begrenzung der Haftungen werden Haftungen in Risikoklassen eingeteilt. Grundsätzlich wird hierbei davon ausgegangen, dass das mit einer Haftung möglicherweise verbundene Risiko umso höher ist, je weniger das Land die Geschäftstätigkeit der Haftungsnehmerin oder des Haftungsnehmers kontrollieren oder beeinflussen kann. Alle Haftungen werden abhängig von der Kontroll- oder Einflussmöglichkeit gemäß Landtagsbeschluss Risikoklassen zugeordnet und gewichtet. Kann das Land keine oder nur wenig Kontrolle auf die Haftungsnehmerin oder den Haftungsnehmer ausüben, wird die Haftung mit dem vollen Betrag auf die Obergrenze angerechnet – d.h. der „Spielraum“ für neue Haftungsübernahmen sinkt und das Ziel einer Haftungsbegrenzung ist erreicht. Von „Kleinrechnen“ oder „Schönrechnen“ kann hier also keine Rede sein, sondern es werden die Bestimmungen im oben erwähnten Landtagsbeschluss genauestens umgesetzt und eingehalten.

Sofern mit den angeblich „vergessenen“ Haftungen die Haftungen des Landes für die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG und die Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken gemeint sind, so ist diese Aussage schlichtweg falsch und mangelhaft recherchiert. Für diese Haftungen wurde vielmehr eine eigene Obergrenze eingezogen, indem diese Haftungen betraglich mit dem Stand zum 31.12.2011 in Höhe von 5.972.626.000,00 € eingefroren, neue Haftungsübernahmen ausgeschlossen wurden und die freiwerdenden Beträge auch nicht für neuerliche derartige Haftungsübernahmen verwendet werden dürfen. Diese Regelung hat sich als zweckmäßig erwiesen, da diese Haftungen anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegen und sukzessive bis 2017 annähernd auslaufen.

Laut einstimmigem Landtagsbeschluss vom 03.03.2004 über die Haftung des Landes Vorarlberg für Verbindlichkeiten der Vorarlberger Landesbank-Holding und der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, womit EU-Vorgaben präzise umgesetzt wurden, läuft diese Haftung beinahe zur Gänze mit 30. September 2017 aus.

Alle allenfalls beabsichtigten sonstigen Bankenhaftungen würden aber selbstverständlich auf die im Landtagsbeschluss dezidiert angeführte 50 %-Obergrenze angerechnet werden. Ist die Obergrenze erreicht, dürfen keine neuen Haftungsübernahmen, welcher Art auch immer, mehr beschlossen werden, auch wenn das Risiko im Einzelfall als sehr gering eingeschätzt würde.

4. Wie sieht die aktuelle Situation aus?

- a. Wie hoch sind derzeit die kumulierten Haftungen des Landes Vorarlberg inkl. der Haftungen, die bislang „vergessen“ wurden?**
- b. Wie setzt sich diese „ungeschönte“ kumulierte Haftung im Detail zusammen (Für wen wird gehaftet, in welcher Höhe und mit welcher Laufzeit? – Bitte um detaillierte Auflistung)?**

Wie bereits zu Ihren Fragen 1. bis 3. ausgeführt, wurden bei der vom Vorarlberger Landtag beschlossenen Obergrenzenregelung Haftungen weder „vergessen“ noch „geschönt“. Alle Details über alle bestehenden Haftungen, einschließlich der von Ihnen gewünschten, sind im Rechnungsabschluss des Landes genauestens dargestellt. Mit dieser Auflistung ist vollständige Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Wie bereits ausgeführt, finden Sie diese Auflistung im Rechnungsabschluss 2013 auf den Seiten 279 und 280, wir legen Sie zu Ihrer Information der Beantwortung aber nochmals bei.

5. Wird das Land Vorarlberg in Zukunft (neue) Haftungen übernehmen und wenn ja, Haftungen welcher Art?

Seitens der Landesregierung ist (ausgenommen der im Rahmen des Chancenkapitalmodells Vorarlberg, Teilabschnitt 9611 des Voranschlags 2015, abgewickelten) derzeit nicht geplant, Haftungen zu übernehmen oder dem Landtag neue Haftungsübernahmen zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

6. Sollen Haftungen (auch) in Zukunft per Risikogewichtung kleingerechnet werden?

Wie bereits zu Ihren Fragen 1. bis 3. ausgeführt, werden bei der vom Landtag beschlossenen Obergrenzenregelung Haftungen nicht „kleingerechnet“, sondern genau nach den Bestimmungen des Landtagsbeschlusses dargestellt. Die derzeitige Regelung wurde vom Landtag beschlossen und kann auch nur von diesem geändert werden.

7. Ist geplant, den Umgang mit Haftungen transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten, so dass der Eindruck von Täuschung und Trickserei nicht mehr entstehen kann? Wenn ja, was wird konkret unternommen?

Wie bereits zu Ihren vorgängigen Fragen ausgeführt, ist der Umgang mit Haftungen in Vorarlberg bereits völlig transparent und nachvollziehbar. Bei wem auch immer der Eindruck der „Täuschung und Trickserei“ entstanden sein mag, allein ein Blick in den Rechnungsabschluss des Landes hätte genügt, um sich vom Gegenteil zu überzeugen.

8. Strebt das Land an, die Haftungen in „erlaubte Höhen“, d.h. max. auf die Haftungsobergrenze zu reduzieren (so es zwischenzeitlich noch nicht passiert ist) – freilich ohne dass Haftungen „kleingerechnet“, „versteckt“, „vergessen“ etc. werden?

Das Land hat die gemäß Landtagsbeschluss erlaubte Höhe nie überschritten. Zu „kleinrechnen“, „verstecken“, oder „vergessen“ von Haftungen darf auf alle

vorgängigen Ausführungen zu Ihren Fragen und die Bestimmungen des Landtagsbeschlusses verwiesen werden.

In seinem ersten Entwurf für ein Bundeshaftungsobergrenzengesetz hatte das Bundesministerium für Finanzen die Ausnahme von Bundeshaftungen für Banken vorgesehen. In Anlehnung an diesen Bundesentwurf haben mehrere Länder, darunter auch Vorarlberg, ebenfalls die Ausnahme von Bankenhaftungen vorgesehen. Aus diesem Grund sieht der Landtagsbeschluss über Haftungen des Landes Vorarlberg in Ziffer 4 die Ausnahme der Haftungen als Gewährsträger der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft und für alle Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes- und Hypothekenbanken entsprechend dem Landtagsbeschluss vom 03.03.2004 vor. Aus demselben Grund wurden in § 1 Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über Gemeindehaftungen die ebenfalls bis 30. September 2017 abreifenden Haftungen der Gemeinden gemäß § 2 Sparkassengesetz als Ausfallsbürgen gemäß § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der Gemeindesparkassen ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Markus Wallner

Landeshauptmann

50.
Landtagsbeschluss
über Haftungen des Landes Vorarlberg

Obergrenze

1. Der Wert der Haftungen des Landes und jener Rechtsträger, die nach dem ESVG dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich des Landes liegen, darf insgesamt im Jahr eine Obergrenze nicht überschreiten. Diese Obergrenze beträgt 50 % der Einnahmen nach den Abschnitten 92 und 93 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres.
2. Nicht eingerechnet werden in diese Obergrenze Haftungen für jene Verpflichtungen, die bereits im Schuldenstand des Landes erfasst sind (Vermeidung von Doppelerfassungen).
3. Weiters nicht eingerechnet werden die abreifenden Haftungen als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der Vorarlberger Landesbank-Holding und der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit, sofern diese Verbindlichkeiten vor dem 3. April 2003 begründet sind oder in der Zeit vom 3. April 2003 bis 1. April 2007 begründet sind und ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.
4. Ebenso nicht eingerechnet wird die abreifende Haftung als Gewährsträger der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes- und Hypothekbanken, die bis zum 2. April 2003 entstanden sind, und für alle nach dem 2. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten, sofern die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen.
5. Das Gesamtausmaß der Haftungen gemäß der Punkte 3 und 4 verringert sich im Ausmaß der Abreifung der Haftungen und darf für die Übernahme neuer Haftungen nicht verwendet werden.

Übernahme von Haftungen

6. Haftungen dürfen nur dann übernommen werden, wenn durch ihre Übernahme diese Obergrenze nicht überschritten wird. Wenn die Obergrenze bereits durch die zu Beginn des Jahres bestehenden Haftungen erreicht wird, dann dürfen keine weiteren Haftungen übernommen werden.

Einteilung der Haftungen in Risikoklassen

7. Die Haftungen werden in folgende Risikoklassen eingeteilt:
 - a) Risikoklasse I: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar zu 100 % oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden beteiligt ist.
 - b) Risikoklasse II: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss des Landes unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Land unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Rechtsträgers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Rechtsträgers bestellen kann; es genügt, wenn das Land lediglich gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden einen beherrschenden Einfluss ausübt.
 - c) Risikoklasse III: alle anderen Haftungen.

Ermittlung des Wertes einer Haftung

8. Der Wert einer Haftung wird ermittelt, indem der Betrag, für den gehaftet wird, mit einem Risikofaktor vervielfacht wird.

9. Die Risikofaktoren werden wie folgt festgelegt:
- bei Haftungen der Risikoklasse I: 0,25;
 - bei Haftungen der Risikoklasse II: 0,5;
 - bei Haftungen der Risikoklasse III: 1,0.
10. Der Wert einer Haftung, die am Beginn des Jahres bereits besteht, wird zu Beginn des Jahres ermittelt. Haftungen, die während des Jahres übernommen werden, sind zum Zeitpunkt der Übernahme zu bewerten. Die so ermittelten Werte gelten für das gesamte Jahr.

Weitere Bedingungen für die Übernahme einer Haftung

11. Das Land darf eine Haftung nur dann übernehmen, wenn
- sie befristet ist,
 - der Betrag, für den das Land höchstens haftet oder bürgt, ziffernmäßig bestimmt ist, und
 - dadurch die Obergrenze gemäß Punkt 1 nicht überschritten wird.
12. Die Übernahme von Haftungen oder Erhöhungen derselben sind der kollegialen Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten, wenn sie im Einzelfall den in der Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung festgesetzten Betrag übersteigen.
13. Die Übernahme von Haftungen oder Erhöhungen derselben bedarf dann der Zustimmung des Landtages, wenn sie im Einzelfall den jeweils in der Präambel des Voranschlags des Landes festgesetzten Betrag übersteigen und nicht im Teilabschnitt 9611 des Voranschlags abgewickelt werden.

Ausweisung im Rechnungsabschluss

14. Haftungen des Landes und jener Rechtsträger, die nach dem ESVG dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich des Landes liegen, müssen im Rechnungsabschluss übersichtlich aufgelistet werden.
15. Zu jeder Haftung sind folgende Informationen anzuführen:
- Haftungsrahmen;
 - Ausnützungsstand;
 - Wert der Haftung gemäß der Punkte 8 bis 10;
 - Angabe der Risikoklasse;
 - Angabe, ob und welche Risikovorsorgen für den Fall der Inanspruchnahme aus der Haftung gebildet wurden.

Risikovorsorge

16. Für Haftungen der Risikoklassen II und III müssen Risikovorsorgen durch Dotierung zweckgewidmeter Rücklagen oder Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte gebildet werden, wenn eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist.
17. Eine Inanspruchnahme des Landes ist insbesondere dann überwiegend wahrscheinlich, wenn eine Haftung für den jeweiligen Rechtsträger bereits einmal in Anspruch genommen wurde.
18. Die Höhe der Risikovorsorge muss in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen und bei Haftungen der Risikoklasse II mindestens 5 % und bei Haftungen der Risikoklasse III mindestens 10 % des Wertes der Haftung betragen. Eine allenfalls höhere Risikovorsorge kann sich auf Grund der Prüfung der Bonität des betreffenden Rechtsträgers ergeben.

Sonstige Rechtsträger im Verantwortungsbereich des Landes

19. Das Land muss im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten dafür sorgen, dass Rechtsträger, die nach dem ESVG dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich des Landes liegen, eine Haftung nur dann übernehmen, wenn
- sie befristet ist,
 - der Betrag für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist, und
 - dadurch die Obergrenze gemäß Punkt 1 nicht überschritten wird.
- Das Land muss weiters dafür sorgen, dass für diese Haftungen gleich wie für Landeshaftungen Risikovorsorgen entsprechend der Punkte 16 bis 18 gebildet werden und dass alle Haftungsübernahmen der Landesregierung gemeldet werden.

Geltungsdauer

20. Dieser Landtagsbeschluss gilt rückwirkend für alle Übernahmen oder Verlängerungen von Haftungen ab dem 1.1.2012.

Kundmachung

21. Dieser Landtagsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Kundmachungsgesetzes, LGBl.Nr. 35/1989, im Vorarlberger Landesgesetzblatt kundzumachen.

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Nachweis über den Stand der Haftungen und Bürgschaften des Landes Vorarlberg

50% der Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 des zweit
Vorangegangenen Jahres in Tsd. EUR:

326.728,56

Beträge in Tausend EUR

Haftungsnehmer/in	Beteiligung in %	Rechtsgrundlage und allfällige Bedeckung	Haftungs- rahmen	Ausnützungs- stand zum 01.01.	Zugang	Abgang	Ausnützungs- stand zum 31.12.	Risiko- klasse ¹⁾	Wert der Haftung ²⁾	Risikovorsorge ³⁾		
										erforderlicher Betrag	vorhandener Betrag	Art
Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	100	Landtagsbeschluss LGBl.Nr. 25/2004;	4.306.911,00	4.306.911,00	0,00	353.166,00	3.953.745,00	NA	0,00	0,00	0,00	
Vorarlberger Landesbank-Holding	100	Landtagsbeschluss LGBl.Nr. 25/2004;	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	NA	0,00	0,00	0,00	
Pfandbriefstelle der österreichischen Landes- Hypothekbanken	14	§ 2 des Pfandbriefstelle-Gesetzes, BGBl. I, Nr. 45/2004;	1.033.019,00	1.033.019,00	0,00	266.628,00	766.391,00	NA	0,00	0,00	0,00	
Bregenzer Festspiele GmbH	0	Subventionsgarantie als Subventionsgeber (Anteil des Landes 35%) für 3 Jahre bzw. Garantie für die Abdeckung eines im Liquidationsfall ungedeckt bleibenden Passivaldos, Regierungsbeschluss vom 11.11.1997, Zl. IIIa-42/2;	5.978,70	5.978,70	0,00	0,00	5.978,70	I	1.494,68	0,00	0,00	Wertpapiere Zukunftsfonds
Häusle GmbH	0	Deponiebetriebervertrag für die Abfalldeponie Lustenau-Fußach/Königswiesen für Schäden Dritter, die nur leicht fahrlässig verursacht werden, Landtagsbeschluss vom 21.12.1995, Zl. VfF 520/11-520/13; (wird vom Nachsorge- und Deponiefinanzierungsfonds abgedeckt)	2.906,91	2.906,91	0,00	0,00	2.906,91	III	2.906,91	290,69	290,69	Wertpapiere Haftungsfonds
Karl Ennemoser GmbH & Co	0	Deponiebetriebervertrag für die Abfalldeponie Andelsbuch/Sporenegg für Schäden Dritter, die nur leicht fahrlässig verursacht werden, Landtagsbeschluss vom 21.12.1995, Zl. VfF-520/11- 520/13; (wird vom Nachsorge- und Deponiefinanzierungsfonds abgedeckt)	726,73	726,73	0,00	0,00	726,73	III	726,73	72,67	72,67	Wertpapiere Haftungsfonds
Böschistobel AbfallentsorgungsgesmbH	0	Deponiebetriebervertrag für die Abfalldeponie Nenzing/Böschistobel für Schäden Dritter, die nur leicht fahrlässig verursacht werden, Landtagsbeschluss vom 21.12.1995, Zl. VfF-520/11- 520/13; (wird vom Nachsorge- und Deponiefinanzierungsfonds abgedeckt)	2.906,91	2.906,91	0,00	0,00	2.906,91	III	2.906,91	290,69	290,69	Wertpapiere Haftungsfonds
Häusle GmbH	0	Abfalldeponie in Lustenau-Fußach/Königswiesen für Nachsorgemaßnahmen, Regierungsbeschluss vom 12.05.1987, Zl. VIIa-501.02.-3; (wird vom Nachsorge- und Deponiefinanzierungsfonds abgedeckt)	1.666,67	1.666,67	0,00	0,00	1.666,67	III	1.666,67	166,67	166,67	Wertpapiere Haftungsfonds
Karl Ennemoser GmbH & Co	0	Abfalldeponie in Andelsbuch/Sporenegg für Nachsorgemaßnahmen, Regierungsbeschluss vom 12.05.1987, Zl. VIIa-501.02.-3; (wird vom Nachsorge- und Deponiefinanzierungsfonds abgedeckt)	1.666,66	1.666,66	0,00	0,00	1.666,66	III	1.666,66	166,67	166,67	Wertpapiere Haftungsfonds
Böschistobel AbfallentsorgungsgesmbH	0	Abfalldeponie in Nenzing/Böschistobel für Nachsorgemaßnahmen, Regierungsbeschluss vom 12.05.1987, Zl. VIIa-501.02.-3; (wird vom Nachsorge- und Deponiefinanzierungsfonds abgedeckt)	1.666,67	1.666,67	0,00	0,00	1.666,67	III	1.666,67	166,67	166,67	Wertpapiere Haftungsfonds
Kolpingfamilie Dornbirn	0	Darlehen der Bank Austria für die drei Baustufen des Kolpinghauses Dornbirn, Regierungsbeschluss vom 21.05.1996, Zl. IIIa-431.09;	106,37	62,41	0,00	10,78	51,63	III	51,63	5,16	5,16	Wertpapiere Zukunftsfonds
Kolpingfamilie Dornbirn	0	Darlehen der Dornbirner Sparkasse für die drei Baustufen des Kolpinghauses Dornbirn, Regierungsbeschluss vom 06.09.2005, Zl. IIIa-431.09;	500,00	333,33	0,00	33,33	300,00	III	300,00	30,00	30,00	Wertpapiere Zukunftsfonds
Kolpingfamilie Dornbirn	0	Darlehen der Raiffeisenbank Dornbirn für die drei Baustufen des Kolpinghauses Dornbirn, Regierungsbeschluss vom 06.09.2005, Zl. IIIa-431.09;	680,00	453,33	0,00	45,33	408,00	III	408,00	40,80	40,80	Wertpapiere Zukunftsfonds
Stiftung Maria Ebene	0	Bankdarlehen zur teilweisen Finanzierung des Ankaufes der Liegenschaft in EZ. 1329, GB 92124, KG Tisis, Regierungsbeschluss vom 13.04.1999 und Landtagsbeschluss vom 09.06.1999, Zl. IIIa-432.16;	228,92	80,12	0,00	14,44	65,68	III	65,68	6,57	6,57	Wertpapiere Zukunftsfonds
Stiftung Maria Ebene	0	Baukostendarlehen zur Finanzierung der Erweiterung und des Umbaus des Krankenhauses Maria Ebene, Regierungsbeschluss vom 25.04.2000 und Landtagsbeschluss vom 07.06.2000, Zl. IIIa-432.16;	872,90	370,63	0,00	43,60	327,03	III	327,03	32,70	32,70	Wertpapiere Zukunftsfonds
Stiftung Maria Ebene	0	Betriebsmitteldarlehen für das Krankenhaus Maria Ebene, Regierungsbeschlüsse vom 17.07.2007 und 10.11.2009 und Landtagsbeschlüsse vom 14.11.2007 und 17.12.2009, Zl. IIIa- 432.16.	3.200,00	3.200,00	0,00	0,00	3.200,00	III	3.200,00	320,00	320,00	Wertpapiere Zukunftsfonds
Stiftung Maria Ebene	0	Bankdarlehen zur Finanzierung der neuen Investitionen (Sanierung und Erweiterung) der Therapiestation Carina, Regierungsbeschluss vom 03.11.2009 und Landtagsbeschluss vom 17.12.2009, Zl. IIIa-432.16;	800,00	683,38	0,00	40,65	642,73	III	642,73	64,27	64,27	Wertpapiere Zukunftsfonds
Stiftung Maria Ebene	0	Bankdarlehen zur Finanzierung der neuen Entzugsstation Lukasfeld in Meiningen, Regierungsbeschluss vom 10.11.2009 und Landtagsbeschluss vom 17.12.2009, Zl. IIIa- 432.16;	1.200,00	1.140,00	0,00	60,00	1.080,00	III	1.080,00	108,00	108,00	Wertpapiere Zukunftsfonds

Nachweis über den Stand der Haftungen und Bürgschaften des Landes Vorarlberg

50% der Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 des zweit
Vorangegangenen Jahres in Tsd. EUR:

326.728,56

Beträge in Tausend EUR

Haftungsnehmer/in	Beteiligung in %	Rechtsgrundlage und allfällige Bedeckung	Haftungs- rahmen	Ausnützungs- stand zum 01.01.	Zugang	Abgang	Ausnützungs- stand zum 31.12.	Risiko- klasse ¹⁾	Wert der Haftung ²⁾	Risikovorsorge ³⁾		
										erforderlicher Betrag	vorhandener Betrag	Art
Stiftung Maria Ebene	0	Bankdarlehen zur Finanzierung des Anbaues und diverser Sanierungen beim Krankenhaus Maria Ebene, Regierungsbeschluss vom 23.10.2012 und Landtagsbeschluss vom 13.12.2012, ZL IIIa-432.16.	1.475,00	0,00	0,00	0,00	0,00	III	0,00	0,00	0,00	Wertpapiere Zukunftsfonds
Wohnbaufonds des Landes Vorarlberg	0	Darlehen und Überziehungen samt Zinsen und Nebenkosten und finanzielle Ausstattung des Wohnbaufonds; Regierungsbeschluss vom 17.02.2004, Zl. III d-209;	21.080,76	21.080,76	0,00	1.437,15	19.643,61	I	4.910,90	0,00	0,00	Wertpapiere Zukunftsfonds
Vorarlberger Illwerke AG	100	Fremdmittel zur Finanzierung des Kopswerkes II, Regierungsbeschluss vom 16.11.2004 und Landtagsbeschluss vom 15.12.2004, Zl. IIIa-432.34;	115.000,00	115.000,00	0,00	25.000,00	90.000,00	I	22.500,00	0,00	0,00	Wertpapiere Zukunftsfonds
Werk der Frohbotschaft	0	Bankdarlehen zur Finanzierung des Zu- und Umbaues des Schulgebäudes für die Lehranstalt für Sozialberufe, Regierungsbeschluss vom 14.12.2004 und Landtagsbeschluss vom 02.02.2005, Zl. IIIa-432.35;	700,00	215,82	0,00	134,26	81,56	III	81,56	8,16	8,16	Wertpapiere Zukunftsfonds
Verein Vorarlberger Schulsportzentrum Tschagguns	0	Betriebsmitteldarlehen zur Sicherung der Betriebsführung, Regierungsbeschluss vom 15.03.2011, Zl. IIIa-42.21.02; Haftungserhöhung, Regierungsbeschluss vom 02.07.2013, Zl. IIIa-42.21.02;	100,00	70,00	30,00	0,00	100,00	III	100,00	10,00	10,00	Wertpapiere Zukunftsfonds
Montafon Nordic Sportzentrum GmbH	63,33	Haftungs- und Verpflichtungserklärung gegenüber dem Bund, Regierungsbeschluss vom 05.06.2012, Zl. Sportreferat - 736/50.01;	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00	II	1.250,00	62,50	62,50	Wertpapiere Zukunftsfonds
Montafon Nordic Sportzentrum GmbH	63,33	Kontokorrentkredit zur Zwischenfinanzierung der vom Bund zugesagten Fördermittel, Regierungsbeschluss vom 22.10.2013, Zl. Sportreferat - 736/50.01;	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	II	750,00	37,50	37,50	Wertpapiere Zukunftsfonds
Chancenkapitalmodell Vorarlberg	0	Garantien für Beteiligungskapital, Regierungsbeschluss vom 08.07.1997, Zl. VIa-260/5;	2.875,14	3.068,53	850,00	413,00	3.505,53	III	3.505,53	350,55	350,55	Wertpapiere Zukunftsfonds
Privatstiftung der Jugend- und Familiengästehäuser	0	Bankdarlehen zur Teilfinanzierung der Errichtungskosten für das Jugend- und Familiengästehaus Montafon in Bartholomäberg, Regierungsbeschluss vom 29.01.2013, Zl. IIIa-430.005.09;	725,00	0,00	725,00	0,00	725,00	III	725,00	72,50	72,50	Wertpapiere Zukunftsfonds
			5.511.508,58	5.505.707,56	3.105,00	647.026,54	4.861.786,02		52.933,29	2.302,77	2.302,77	

¹⁾ Risikoklasse I, II oder III gem. Punkt 7 des Landtagsbeschlusses, LGBl. Nr. 50/2012 NA (=Nichtanrechnung auf Obergrenze) gem. Punkt 3 (oder 4) des Landtagsbeschlusses²⁾ Wert der Haftung gem. Punkte 8 bis 10 des Landtagsbeschlusses³⁾ Risikovorsorge gem. Punkte 16 bis 18 des Landtagsbeschlusses